Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 24. **Jahrgang 1904.**

Inhalt: Bestimmungen über das von den Staatsbehörden zu verwendende Papier 195—198, Jahr- u. Adreßbuch der Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften im Deutschen Reiche 199, Stück 24 des Reichsgesetzblatts u. 13 der Gesetzsammlung 199, Namensänderungen 199, 201, Straßenbahnen des Stadtkreises Düsseldorf 199/200, Krankenübersicht 200, Mitglieder der Notierungskommission an dem Schlachtviehmarkte in Düsseldorf 200/201, Sperrung der Ruhr 201, Sonntagsarbeit im Barbier- u. Friseurgewerbe in der Stadt Barmen 201, Enteignungen 201, 202/203, Posthilfstelle Twisteden 201, Schwurgerichtssitzung in Essen 203, Turnkursus in Bonn 204, Personalien 204/205, Sonderbeilage betr. Gewerbeordnung 205.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

638. 739. **Verfügung**

vom 20. Februar und Bestimmungen vom 28. Januar 1904, über das von den Staatsbehörden zu verwendende Papier nebst der zugehörigen Dienstanweisung (Anlage A und B).

Von dem Königlichen Staatsministerium sind unter dem 28. Januar d. Js. die beigefügten Bestimmungen über das von den Staatsbehörden zu verwendende Papier nebst der zugehörigen Dienstanweisung (Anlage A und B) zur Ausführung der Bestimmungen beschlossen worden. Indem wir darauf hinweisen, daß die „Bestimmungen" durch den Reichs- und Staatsanzeiger sowie das Ministerialblatt für die innere Verwaltung zur Veröffentlichung gelangen, ersuchen wir Euere Hochwohlgeboren ergebenst, das zur Ausführung der neuen Vorschriften Erforderliche für ihren Geschäftsbereich gefälligst zu veranlassen.

Berlin, den 20. Februar 1904.

Der Finanzminister. J. V.: Dombois.

Der Minister des Innern. J. A.: Lindig.

A.

Bestimmungen über das von den Staatsbehörden zu verwendende Papier.

Auf das von den Staatsbehörden zu verwendende Papier, mit Ausnahme des Stempelpapiers finden die nachstehenden Bestimmungen Anwendung:

§ 1. Das Papier ist auf der Grundlage von Stoff- und Festigkeitsklassen (siehe nachstehend A und B) in Verwendungsklassen (C) eingeteilt:

A. Stoffklassen.

I. Papiere nur aus Hadern (Leinen, Hanf, Baumwolle).

II. Papiere aus Hadern mit höchstens 25% Zellstoff (aus Holz, Stroh, Esparto, Jute, Manila, Adansonia usw.) jedoch unter Ausschluß von verholzten Fasern.

III. Papiere von beliebiger Stoffzusammensetzung, jedoch unter Ausschluß von verholzten Fasern.

IV. Papiere von beliebiger Stoffzusammensetzung, Aschengehalt der Papiere aller Stoffklassen beliebig.

B. Festigkeitsklassen.

Klasse	Mittlere Reißlänge in Metern	Mittlere Dehnung in Hundertsteln der ursprünglichen Länge (%)	Bis 31. Dezember 1904: Widerstand gegen Zerknittern	Vom 1. Januar 1905 ab: [1]) Zahl der Doppelfalzungen nach Schopper	Die Stufen für den Widerstand gegen Zerknittern (s. Spalte 4) sind:	Die Falzklassen (s. Spalte 5) sind:
1	6000	4	sehr groß	190	0 = außerordentlich gering	0 = 0—2 Doppelfalzungen
2	5000	3,5	sehr groß	190	1 = sehr gering	1 = 3—6 "
3	4000	3	groß	80	2 = gering	2 = 7—19 "
4	3000	2,5	ziemlich groß	40	3 = mittelmäßig	3 = 20—39 "
5	2000	2	mittelmäßig	20	4 = ziemlich groß	4 = 40—79 "
6	1000	1,5	sehr gering	3	5 = groß	5 = 80—189 "
					6 = sehr groß	6 = 190—999 "
					7 = außerordentlich groß	7 = 1000 u. mehr "

[1]) In der Zeit bis zum 31. Dezember 1904 soll bei den amtlichen Prüfungen sowohl die Widerstandsstufe als auch die Falzklasse ermittelt werden und wenn letztere der ersteren nicht entspricht, das günstigere Ergebnis ausschlagebend sein.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Juni 1904.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bruchlast, Dehnung, Widerstand gegen Zerknittern und Falzklasse werden bei 65 % relativer Luftfeuchtigkeit ermittelt. Der Berechnung der Reißlänge wird das Gewicht der bei 100° C. getrockneter Probestreifen zu Grunde gelegt.

C. Verwendungsklassen.

Klasse	Verwendung	Stoffklasse	Festigkeitsklasse	Bogengröße cm	Gewicht für 1000 Bogen kg	Gewicht für 1 Quadratmeter g
1	Papier für dauernd aufzubewahrende, besonders wichtige Urkunden	I	1	33×42	15	—
	Papier zu Kabinetsorders (Quartgröße)	I	1	26,5×42	12	—
2	Papier zu Urkunden (s. auch Klasse 1), Standesamtsregistern, Geschäftsbüchern und dergl.:					
2a	erste Sorte	I	2	33×42	14	—
2b	zweite Sorte	I	3	33×42	13	—
3	Aktenpapier für länger als 10 Jahre aufzubewahrende Schriftstücke:					
3a	Kanzleipapier	II	3	33×42	13	—
	Briefpapier (Quartgröße)	II	3	26,5×42	10,4	—
	Briefpapier (Oktavgröße)	II	3	26,5×21	5,2	—
	Schreibmaschinen-Durchschlagpapier	II	3	33×42	7	—
3b	Konzeptpapier	II	4	33×42	13	—
4	Aktenpapier für Schriftstücke von geringerer Bedeutung und kürzerer Aufbewahrungsfrist:					
4a	Kanzleipapier	III	Reißläng. 3500 m Dehnung 2,75 % Widerstand gegen Zerknittern ziemlich groß	33×42	12	—
	Briefpapier (Quartgröße)	III		26,5×42	9,6	—
	Briefpapier (Oktavgröße)	III		26,5×21	4,8	—
4b	Konzeptpapier	III	4	33×42	12	—
5	Briefumschläge, Packpapier:					
5a	erste Sorte	—	3	—	—	—
5b	zweite Sorte	—	5	—	—	—
	Gewicht der Briefumschläge 5a und b:					
	1. Umschläge bis zur Größe 13×19 cm	—	—	—	—	70
	2. Größere Umschläge und Umschläge für Wertsendungen	—	—	—	—	115
	Gewicht des Packpapiers:					
	1. der Klasse 5a	—	—	—	—	130
	2. der Klasse 5b	—	—	—	—	115
6	Schreibpapier zu untergeordneten Zwecken des täglichen Verbrauchs	—	nur soweit in einzelnen Fällen erforderlich 5 oder 6	—	—	—
7	Aktendeckel:					
7a	für viel gebrauchte oder lange aufzubewahrende Akten	I	Reißläng. 2500 m Dehnung 3,5 %	36×47	81,2	480
7b	für andere Akten	III	Reißläng. 2500 m Dehnung 2,5 %	36×47	42,3	250
8	Druckpapier:					
8a	für wichtige, länger als 10 Jahre aufzubewahrende Drucksachen	I	4	—	—	—
8b	für weniger wichtige Drucksachen	III	4	—	—	—
8c	zu untergeordneten Zwecken des täglichen Verbrauchs	—	nur soweit in einzelnen Fällen erforderlich 5 oder 6	—	—	—

B.

Dienstanweisung

zur Ausführung der Bestimmungen über das von den Staatsbehörden zu verwendende Papier

vom 28. Januar 1904.

1. Zu § 1 Tabelle C. Es ist unzulässig, für den einzelnen Zweck Papier einer geringeren als der dafür bestimmten Klasse zu verwenden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dem Minister der öffentlichen Arbeiten bleibt jedoch die Befugnis vorbehalten, für den Geschäftsbereich der Eisenbahnverwaltung, soweit die besonderen Verhältnisse dieser Verwaltung es bedingen, die bei den Verwendungsklassen 3 und 8a angegebenen Zeitgrenzen anderweit festzusetzen sowie für einzelne Zwecke ausnahmsweise die Verwendung eines geringeren als des dafür vorgeschriebenen Papiers zuzulassen.

2. Zu § 3 Abs. 1. Die Provinzialbehörden haben von Zeit zu Zeit in geeigneter Weise festzustellen, ob von den nachgeordneten Dienststellen ausschließlich Normalpapier mit eingetragenem Wasserzeichen verwendet wird.

3. Zu § 5 Abs. 1. a) Alle mit einem Bureau ausgestatteten Dienststellen — einschließlich der einzeln stehenden Beamten (Landräte usw.) — haben ihr Papier der Verwendungsklassen 1 bis 4 und 8a und b, soweit es ihnen nicht aus den geprüften Beständen einer anderen Behörde geliefert wird, selbständig prüfen zu lassen. Indessen sind die Provinzialbehörden ermächtigt, kleinere Behörden und einzeln stehende Beamte, die ihr Papier von demselben Lieferanten beziehen, ohne Rücksicht auf ihre Ressortzugehörigkeit zum Zwecke der Papierprüfung zu Gruppen von 2 bis 4 Teilnehmern zu vereinigen. Das Papier der verschiedenen Teilnehmer ist alsdann in möglichst unregelmäßiger Folge zu prüfen.

Die einzeln stehenden Beamten ohne Bureau haben ihren Papierbedarf durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde zu decken. Die Zusendung des Papiers kann gleichfalls unmittelbar durch den Lieferanten erfolgen und die Prüfung darauf beschränkt werden, daß die auftraggebende Behörde gelegentlich neben dem eigenen Papier oder, wo die jährliche Gesamtbestellung den Wert von 300 Mark nicht erreicht, an Stelle des eigenen das anderweit gelieferte Papier prüfen läßt. In einzelnen besonderen Ausnahmefällen können jedoch die Provinzialbehörden den einzeln stehenden Beamten ohne Bureau die selbständige Beschaffung ihres Papiers gestatten; in diesen Fällen entfällt der Prüfungszwang.

b) Die Prüfungspflicht der Behörden hängt von dem Umfange der Papierbestellung ab; wenn die jährliche Bestellung den Wert von 300 Mark erreicht oder übersteigt, hat in jedem Etatsjahre, wenn sie diesen Wert nicht erreicht, im Laufe von zwei Etatsjahren mindestens eine Prüfung stattzufinden.

Inwieweit gelegentliche Prüfungen des Papiers der Verwendungsklasse 5 und 7 und gegebenenfalls der Klassen 6 und 8c vorzunehmen sind, bleibt dem Ermessen der Behörden überlassen.

4. Zu § 5 Abs. 2. a) Die von den Staatsbehörden zu entrichtende ermäßigte Prüfungsgebühr wird auf 16 Mark festgesetzt.

b) Es ist unstatthaft, die Prüfungskosten in den Lieferungsverträgen allgemein und ohne Rücksicht auf den Ausfall der Prüfung dem Lieferanten aufzuerlegen. Dagegen kann der Lieferant für den Fall der Lieferung ungenügenden und deshalb von ihm zurückzunehmenden Papiers verpflichtet werden, die Kosten der Prüfung des als Ersatz gelieferten Papiers auch dann zu tragen, wenn dieses Papier den Anforderungen genügt.

5. Zu § 8 Abs. 1. a) Von der Vorschrift, daß ungenügend befundenes Papier zurückzuweisen ist, darf nur ausnahmsweise in besonderen Fällen abgewichen werden. Das Papier ist alsdann für Zwecke derjenigen Klasse zu verwenden, deren Anforderungen es nach dem Ergebnisse der Prüfung entspricht.

b) Ist einer Behörde wiederholt nicht vorschriftsmäßiges Papier geliefert worden, so ist sie berechtigt, Papier dieser Fabrik ihrerseits von weiteren Lieferungen auszuschließen. Die Ausschließung hat sich alsdann aber auf sämtliche Erzeugnisse der Fabrik zu erstrecken. Von einer derartigen Ausschließung ist unter näherer Darlegung der Gründe dem Ressortminister Anzeige zu erstatten, welcher erforderlichenfalls auch die übrigen Verwaltungschefs davon in Kenntnis setzt.

6. Zu § 8 Abs. 5 und 6. Gründe für die Löschung des Wasserzeichens sind im Reichs- und Staatsanzeiger nicht anzugeben.

Die Löschung oder Wiedereintragung eines Wasserzeichens wird den Behörden auf amtlichem Wege mitgeteilt.

Berlin, den 28. Januar 1904.

Königliches Staatsministerium:

Graf von Bülow. Schönstedt. Graf von Posadowsky. von Tirpitz. Studt. Freiherr von Rheinbaben. von Podbielski. Freiherr von Hammerstein. Möller. Budde. von Einem.

Jedes Papier muß eine seinem Verwendungszweck entsprechende Leimfestigkeit besitzen:

Die Bogengröße 33 × 42 ist auch bei Vordrucken, Büchern usw. vorzugsweise in Anwendung zu bringen. Soweit dies nicht angängig ist, sind die nachstehenden Bogengrößen, in der Regel unter Innehaltung der angegebenen Einheitsgewichte, zu benutzen:

	Gewicht für 1000 Bogen kg	Gewicht für 1 Quadratmtr. g
Nr. 2 = 34 × 43 cm . .	14,6	100
„ 3 = 36 × 45 „ . . .	16,2	
„ 4 = 38 × 48 „ . . .	18,2	
„ 5 = 40 × 50 „ . . .	20,0	
Nr. 6 = 42 × 53 cm . .	24,5	110
„ 7 = 44 × 56 „ . . .	27,1	
„ 8 = 46 × 59 „ . . .	29,9	
„ 9 = 48 × 64 „ . . .	33,8	
Nr. 10 = 50 × 65 cm . .	—	nach Bedarf
„ 11 = 54 × 68 „ . . .	—	
„ 12 = 57 × 78 „ . . .	—	

Für Schreibpapier der Klassen 1 und 2, das für seinen besonderen Zweck in hohem Maße undurchsichtig sein muß, kann nach Bedarf eine Gewichtserhöhung bis zu 25 % vorgeschrieben werden.

Die Papiere der Klassen 1 bis 4 dürfen sowohl in der Reißlänge und der Dehnung als auch bei den Falzklassen bis zu 10 % nach unten hin von den festgesetzten Werten abweichen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gegen die bei den Verwendungsklassen aufgeführten Einheitsgewichte dürfen

a) Schreib- und Druckpapiere um 2,5 %,
b) Aktendeckel und Packpapiere um 4 %

des Gewichts

nach oben oder unten abweichen. Die Riesumhüllung (das zum Verpacken von 1000 Bogen verwendete Umschlagpapier) wird bei der Gewichtsfeststellung mitgerechnet.

§ 2. Die Schreibpapiere der Verwendungsklassen 1 bis 4 sind mit einem auf dem Siebe hergestellten Wasserzeichen zu versehen. Das Wasserzeichen muß die Firma des Fabrikanten sowie neben dem Worte „Normal" das Zeichen der Verwendungsklasse enthalten; die Hinzufügung einer Jahreszahl sowie eines Zeichens zur Kennzeichnung der Fertigung ist zulässig. Die Abkürzung der Firma ist nur insoweit gestattet, als dadurch keine Zweifel über den Ursprung des Papiers hervorgerufen werden können. Das Wasserzeichen muß vollständig, wenn auch unterbrochen, in jedem Bogen vorhanden sein.

§ 3. Es dürfen nur solche Papiere der Klassen 1 bis 4 zum amtlichen Gebrauch verwendet werden, deren Wasserzeichen bei dem Königlichen Materialprüfungsamt in Dahlem eingetragen ist.

Die eingetragenen Wasserzeichen werden im Reichs- und Staatsanzeiger bekannt gemacht; ein Verzeichnis derselben kann unentgeltlich von dem Materialprüfungsamt bezogen werden.

§ 4. Vor der Erteilung von Lieferungsaufträgen ist, sofern es sich nicht um einmalige Lieferungen geringen Umfangs handelt, von jeder Papiersorte zunächst eine Probe einzufordern, die für die äußere Beschaffenheit (Aussehen, Glätte, Griff usw.) des zu liefernden Papiers maßgebend ist.

Die Prüfung des Papiers nach äußerer Beschaffenheit sowie nach Gewicht und Bogengröße erfolgt durch die Behörde, der das Papier geliefert ist.

§ 5. Zur Prüfung auf Stoffzusammensetzung, Festigkeit und Leimung sind sogleich nach erfolgter Lieferung und vor der Ingebrauchnahme des Papiers Proben an das Königliche Materialprüfungsamt in Dahlem einzusenden. Das Bedrucken des Papiers mit Kopfaufdruck oder Formularvordruck ist als „Ingebrauchnahme" nicht anzusehen. Soweit jedoch das Papier nicht schon bedruckt geliefert wird, hat die Prüfung vor dem Bedrucken zu erfolgen.

Die Gebühr für die Prüfung einer Papiersorte durch das Materialprüfungsamt beträgt 20 M. Ergibt die Prüfung, daß das Papier den Anforderungen genügt, so hat die Behörde, anderenfalls der Lieferant die Prüfungsgebühr zu zahlen.

§ 6. Die an das Materialprüfungsamt einzusendenden Proben müssen aus zehn Bogen Papier, zehn Briefumschlägen oder Aktendeckeln von jeder zu prüfenden Sorte bestehen und einzeln aus verschiedenen Stellen der Lieferung und aus Paketen, die noch nicht geöffnet waren, bei größeren Lieferungen aus mindestens fünf Paketen, entnommen werden; sie sind zwischen steife Deckel zu verpacken und dürfen nur so weit geknifft werden, daß die ungeknifften Flächen mindestens 26,5×21 cm groß bleiben.

§ 7. Das Materialprüfungsamt hat in seinen Prüfungszeugnissen neben der Angabe der Einzelergebnisse der Prüfung zu bescheinigen, ob das Papier die Bedingungen für die Stoffzusammensetzung, Festigkeit und Leimung erfüllt oder nicht erfüllt. Letzterenfalls ist ersichtlich zu machen, inwieweit den Anforderungen nicht genügt ist.

Auf Antrag und gegen Erstattung der Kosten können den Papierfabriken, deren Wasserzeichen eingetragen ist, die Ergebnisse der amtlicherseits veranlaßten Prüfungen ihrer Papiere von dem Materialprüfungsamt mitgeteilt werden.

§ 8. Papiere, die nach dem Urteile der Behörden (§ 4 Abs. 2) oder nach den Prüfungszeugnissen des Materialprüfungsamts (§ 7 Abs. 1) den Bedingungen nicht genügen, sind zurückzuweisen.

Hat das Materialprüfungsamt bei den im Auftrage von Behörden vorgenommenen Prüfungen der Erzeugnisse einer Fabrik im Laufe eines Jahres mehrfach grobe Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt, so ist die Fabrik von dem Materialprüfungsamt zu verwarnen.

Als grobe Verstöße gelten Abweichungen gegen die Stoff- und Festigkeitsklasse, die bei achtsamer Fabrikation und gewissenhafter Kontrolle der Ware vor Abgang aus der Fabrik hätten erkannt werden müssen.

Bleibt die Verwarnung erfolglos, so kann die Fabrik durch Streichung ihres Wasserzeichens in dem amtlichen Verzeichnisse von ferneren Lieferungen für staatliche Behörden ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch den Minister für Handel und Gewerbe.

Die Löschung des Wasserzeichens wird im Reichs- und Staatsanzeiger bekannt gemacht.

Nach Ablauf von zwei Jahren kann die betreffende Fabrik unter Vorlegung von Proben ihres Papiers bei dem Materialprüfungsamte die Wiedereintragung ihres Wasserzeichens beantragen. Über den Antrag entscheidet auf Grund gutachtlichen Berichts des Materialprüfungsamts der Minister für Handel und Gewerbe.

§ 9. Die Behörden dürfen in ihren Lieferungsbedingungen andere als die bei den Verwendungsklassen angegebenen Grenzwerte für Stoff, Festigkeit und Gewicht des Papiers nicht vorschreiben.

In den Verträgen über Papierlieferungen bezw. bei mündlicher Erteilung des Lieferungsauftrags ist auszubedingen, daß der Lieferant sich den für ihn aus diesen Bestimmungen folgenden Verpflichtungen zu unterwerfen habe.

Diese Bestimmungen sind jedem Lieferungsvertrag anzuheften und zu dem Zweck von dem Königlichen Materialprüfungsamt in Dahlem auf Verlangen abzugeben.

§ 10. Die unter dem 17. November 1891 erlassenen Vorschriften für die Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken treten außer Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1904.

Königliches Staatsministerium.

Graf von Bülow. Schönstedt. Graf von Posadowsky. von Tirpitz. Studt. Freiherr von Rheinbaben. von Podbielski. Freiherr von Hammerstein. Möller. Budde. von Einem.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

639. 730. Die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse wird für die Folge fortlaufend jährlich ein Jahr- und Adreßbuch der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Deutschen Reiche herausgeben, welches außer zum praktischen Gebrauche für die Genossenschaften und für alle genossenschaftlichen Kreise zur Förderung und Pflege des Genossenschaftswesens und zur Verbreitung des genossenschaftlichen Gedankens bestimmt ist. Das Jahr- und Adreßbuch für 1904, umfassend sämtliche Genossenschaften im Deutschen Reiche nach dem Stande vom 1. Januar 1904, ist kürzlich in Karl Heymanns Verlag in Berlin erschienen und im Buchhandel zum Preise von 2 M. zu beziehen. Ib. 3940.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

640. 743. Das zu Berlin am 10. Juni 1904 ausgegebene 24. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 3045. Bekanntmachung, betreffend den bei dem Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung bestehenden Versicherungsbeirat. Vom 20. Mai 1904.

Nr. 3046. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 3. Juni 1904.

Nr. 3047. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 7. Juni 1904.

Inhalt der Gesetzsammlung.

641. 734. Das zu Berlin am 9. Juni 1904 ausgegebene 13. Stück der Gesetzessammlung enthält:

Nr. 10509. Gesetz, betreffend die Wechselprotestfstunden. Vom 1. Juni 1904.

Nr. 10510. Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Bonn. Vom 1. Juni 1904.

Nr. 10511. Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Bochum. Vom 1. Juni 1904.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

642. 733. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Bergarbeiter und Tanzlehrer Albert Wutzkopfsky zu Rellinghausen, geboren am 20. September 1879 zu Höntrop die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familien- bezw. Vaternamens „Wutzkopfsky" fortan den Namen „Wutz" zu führen.

Düsseldorf, den 9. Juni 1904. I C. a 2335.

Der Regierungs-Präsident.

643. 735. **Nachtrag**

zu der Genehmigungsurkunde für die elektrischen Straßenbahnen innerhalb des Stadtkreises Düsseldorf vom 2. September 1899, I. K. 1343 und den zu dieser Urkunde bis jetzt ergangenen Nachträgen, insbesondere zu denjenigen vom

27. Februar 1901 I. K. 382, betreffend die Straßenbahnstrecke von dem jetzigen Endpunkte der Düsseldorfer Straßenbahnen auf der Münsterstraße, hinter der Winkelsfelder- und Ulmenstraße über die Stadtgrenze von Düsseldorf hinaus bis hinter die Wirtschaft von Fink in der Gemeinde Rath,

14. März 1901 I. K. 503, betreffend die Straßenbahnstrecke vom Endpunkte der Straßenbahn von Grafenberg (Stadtgrenze von Düsseldorf gegen Gerresheim) nach Gerresheim (Glashütte),

9. Juli 1901 I. K. 1673, betreffend die Straßenbahnstrecke vom Bahnhofe Düsseldorf-Grafenberg über Rath nach Ratingen und vom 18. August 1901 I. K. 2074, betreffend die Straßenbahnstrecke von der Cölnerstraße in Düsseldorf durch die Hildenerstraße und Klein-Eller nach Eller.

Im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld wird hierdurch genehmigt, daß an Stelle der unter Nr. 11 der Genehmigungsurkunde vom 2. September 1899 I. K. 1343, Nr. 3 des Nachtrages vom 27. Februar 1901 I. K. 382, Nr. 2 des Nachtrages vom 14. März 1901 I. K. 503, Nr. 1 des Nachtrages vom 9. Juli 1901 I. K. 1673 und Absatz 5 mit der Bezeichnung „Nr. 11 Absatz 1" des Nachtrages vom 18. August 1901 I. K. 2074 enthaltenen Vorschriften, welche hierdurch aufgehoben werden, die nachfolgenden Bestimmungen treten:

Die Geschwindigkeit der Fahrten auf den zur Bahneinheit der Straßenbahnen der Stadt Düsseldorf gehörenden Straßenbahnstrecken darf 25 Kilometer in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen.

Sie soll allgemein nur 18 Kilometer in der Stunde betragen.

Mit einer Geschwindigkeit von 25 Kilometer in der Stunde dürfen nur diejenigen Strecken befahren werden, die auf eigenem Bahnkörper liegen. An den Wegeübergängen in Schienenhöhe ist die Fahrgeschwindigkeit von 25 Kilometer auf 20 Kilometer in der Stunde, bei dem Übergange zwischen Kilometerstation 3,8 und 3,9, an der Linie Düsseldorf-Grafenberg über Rath nach Ratingen, welcher bei der Fahrt aus der Richtung von Rath nicht übersichtlich ist, in dieser Richtung auf 3 Kilometer in der Stunde zu ermäßigen. Auch muß 50 Meter vor jedem Übergange bis nach dem Überschreiten desselben das Glockensignal gegeben werden. Im übrigen muß die Fahrgeschwindigkeit sich stets in solchen Grenzen halten, daß die Wagen jederzeit auf 20 Meter Entfernung zum Stehen gebracht werden können.

Mit einer Geschwindigkeit von 22 Kilometer in der Stunde darf die Strecke über die Münsterstraße nach Rath, vom östlichen Rampenfuße des Übergangs über die Staatseisenbahnlinie Düsseldorf-Duisburg bis zum Niveau-Übergange auf der Provinzialstraße am Staatsbahnhofe in Rath und von dort bis zur Villa Amalia in Rath an der Provinzialstraße nach Ratingen, ferner die Strecke der Linie Bahnhof Düsseldorf-Grafenberg über Rath nach Ratingen von der Villa Amalia in Rath über die Provinzialstraße bis zum Endpunkte in Ratingen befahren werden.

Mit einer Geschwindigkeit von 20 Kilometer in der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Stunde darf die Linie Cölnerstraße in Düsseldorf durch die Hildenerstraße und Klein-Eller nach Eller und von der Linie Grafenberg-Gerresheim die Strecken von der Einmündung der Bahn in den Gerresheimer Kommunalweg auf der Hardt bis zum Neußer Tor in Gerresheim und von der Schulstraße daselbst bis zum Bahnhof Gerresheim, ferner im Stadtinnern von Düsseldorf die Strecken: Königsallee, zwischen Corneliusplatz und Graf-Adolfstraße, Graf-Adolf- und Haroldstraße, zwischen dem Wilhelmsplatz, (Hauptbahnhof) und dem Berger-Ufer, und Grafenberger-Chaussee zwischen der Uhlandstraße und dem Eisenbahn-Übergang Rath-Eller an der Limpurgstraße befahren werden.

Auf allen übrigen Strecken beträgt die höchst zulässige Fahrgeschwindigkeit 18 Kilometer in der Stunde.

Es bleibt jedoch vorbehalten, soweit die Sicherheit des Verkehrs es erfordert, geringere Fahrgeschwindigkeiten als 18 Kilometer in der Stunde für bestimmte Strecken, sowie auch nötigenfalls für bestimmte Zeiten oder unter bestimmten Verhältnissen und besondere Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen vorzuschreiben.

Die durch diese Urkunde beziehungsweise durch besondere Verfügung festgesetzten Fahrgeschwindigkeiten dürfen an Sonn- und Feiertagen während der ganzen Betriebsdauer, sowie an den Wochentagen von 9 Uhr abends an bis zum Betriebsschluß, um je 3 Kilometer in der Stunde erhöht werden. Eine Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit der Fahrten von 20 Kilometer in der Stunde ist jedoch an keiner Stelle der Bahnen zulässig.

Düsseldorf, den 8. Juni 1904. I. K. 1422.

Der Regierungs-Präsident: Schreiber.

644. 744.

Übersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1904. 24. Jahreswoche vom 5. Juni bis 11. Juni.

Kreis.	Kontagiöse Augenentzündung		Keuchhusten.		Darm-Typhus.		Ruhr.		Genickstarre.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	7	—	1	—	—	—
Cleve	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	3	—	—	—
Crefeld (Land) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	5	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	11	—	1	—	14	—	1	1
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	6	1	10	1	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	12	1	2	—	1	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	2	6	2	16	1	—	—
Essen (Land) . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	32	—	7	—	7	—	1	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—	16	3	2	—
Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	1	—
Gladbach (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	2	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grevenbroich . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	3	—	3	—	—	—
Lennep	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	5	—	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—
Moers	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	7	—	—	—
Mülheim St. u. L.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	7	1	—	—
Neuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	7	1	—	—
Oberhausen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—
Rees	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	1	—	—	—
Remscheid . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	5	—	3	—	—	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	1	10	—	16	2	—	—
Solingen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	5	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	—	1	—	—	—
Summe	—	—	—	—	5	1	—	—	—	—	91	10	104	6	145	9	6	1

Vorstehende Übersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 15. Juni 1904.

Der Regierungs-Präsident.

645. 736. Als Mitglieder der Notierungskommission an dem Schlachtviehmarkte zu Düsseldorf habe ich ernannt:

a) für den Handel mit Groß- und Kleinvieh an Stelle der Fleischermeister Friedrich Laurenssen hierselbst, Bolkerstraße Nr. 15, und Karl Heikampf, hierselbst, Kurzestraße Nr. 3 (Ziffer II. 2c der Ausführungsbestimmungen vom 2. März 1901, A.-Bl. S. 103) die Fleischermeister Johann Krey hierselbst, Duisburgerstraße und Wilh. Bodenheim hierselbst, Becherstraße.

b) für den Handel mit Schweinen an Stelle der Fleischermeister Karl Tack hierselbst, Hohestraße 6

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Edmund Beckers, Flingerstraße 18 (Ziffer III. c. der Ausführungsbestimmungen vom 2. März 1901, A.-Bl. S. 103) die Fleischermeister Robert Peckhaus hierselbst, Wehrhahn, und Jakob Müller, Liefergasse.

Düsseldorf, den 9. Juni 1904. I. J. 3503.

Der Regierungs-Präsident.

646. 748. **Polizei-Verordnung.**

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sowie zur Abwendung von Gefahr auf der Ruhr am 2. und 3. Juli ds. Js. wird hiermit auf Grund der §§ 138, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung des Bezirksausschusses zu Düsseldorf folgende Polizeiverordnung erlassen:

1. Am 2. und 3. Juli ds. Js. ist der Verkehr auf der Ruhr von der Baldeneyer Fähre — km 43 — bis zur Neukircher Schleuse — km 45,5 — gesperrt und dürfen Schiffe aller Art auch Ruderboote und Flöße, mit Ausnahme der bei der Regatta tätigen Boote, die Ruhr an diesen Tagen auf der bezeichneten Strecke nicht befahren.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 M. und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

Düsseldorf, den 15. Juni 1904. I. H. 1509.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

647. 738. Auf Grund des § 105 e der Gewerbeordnung bestimme ich:

Vom 1. Juli dieses Jahres ab wird für die Stadt Barmen die Bekanntmachung vom 4. März 1904 (A.-Bl. S. 85), betreffend Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit im Barbier- und Friseurgewerbe, dahin abgeändert, daß die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Ausnahme des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages bis 12 Uhr mittags (statt bis 2 Uhr nachmittags) gestattet ist. Nach 12 Uhr mittags dürfen die Arbeiter ferner mit solchen Arbeiten beschäftigt werden, welche bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen für die bei diesen mitwirkenden Personen erforderlich sind; die Beschäftigung mit diesen Arbeiten ist am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage unbeschränkt gestattet.

Im übrigen bleiben hinsichtlich der Bedingungen die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 4. März dieses Jahres maßgebend.

Düsseldorf, den 9. Juni 1904. I. F. 2508.

Der Regierungs-Präsident.

648. 752. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867, G.-S. S. 1310, wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Kinde Friedrich Walter Lindekamp, geboren am 29. August 1902 zu Hiesfeld, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Vor- und Familien- bezw. Vaternamens Friedrich Walter Lindekamp fortan den Vor- bezw. Familiennamen Dietrich Horstmann zu führen.

Düsseldorf, den 13. Juni 1904. I. C. a 2393.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

649. 751. Auf Antrag der Stadtgemeinde Essen hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Auslegung der Heilermannstraße erforderlichen und innerhalb der Gemeinde Essen belegenen Grundflächen angeordnet.

Lfde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen Ar	□Mtr.	Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer.	Wohnort.
1	1	14	B	zu 7328/412 aus alte Nr. 5305/412	Straße	Firma Th. Goldschmidt	Essen
	6	86	B	zu 7328/412 aus alte Nr. 5694/412			
	8	—					

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf: **Freitag, den 24. Juni 1904,** vormittags 9½ Uhr, im Rathaus zu Essen.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 16. Juni 1904.

Der Abschätzungs-Kommissar: Engelhardt, Regierungsrat.

650. 728. Bei der Posthilfstelle in Twisteden ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst eingerichtet worden. Mit der Telegraphenanstalt ist eine öffentliche Fernsprechstelle verbunden.

Düsseldorf, den 8. Juni 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

651. 745. Auf Antrag der Außenschiffahrts- und Ruhrhafenverwaltung hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch den Beschluß des Bezirks-Ausschusses II. Abteilung vom 31. Mai 1904 als zur Erweiterung des Ruhrorter Hafens erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Meiderich belegene Grundflächen angeordnet.

Lfd. Nr. der Grundbuch-Blätter	Größe der zu enteignenden Grundflächen ar	qm	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
			Verhandlungstag am 25. Juni 1904.			
1	3	14	13	607/150	Rheingesellschaft für Zinkindustrie vormals W. Grillo	Oberhausen, Zweigniederlassung Hamborn
2	1	46	13	154	Ackerer Hermann Meiwes	Meiderich
6	—	73	13	155	"	"
3	—	58	13	599/152	Stadtgemeinde Meiderich	"
4	7	56	13	596/153	"	"
5	3	87	13	595/156	"	"
18	9	64	13	568/167	"	"
19	1	43	13	567/167	"	"
21	4	86	13	561/132	"	"
62	6	41	13	—	"	"
98	3	33	10	249/75	"	"
99	3	39	10	252/75	"	"
100	5	33	10	255/75	"	"
101	5	14	10	258/76	"	"
102	13	79	10	261/76	"	"
103	6	13	10	348/76	"	"
104	—	14	10	266/82	"	"
105	36	93	10	263a/82	"	"
106	3	15	10	—	"	"
107	5	20	10	350/78	"	"
7	13	80	13	590/157	Witwe Arnold Hörstgen und Kinder	
8	13	45	13	587/159	Evangelische Gemeinde Duisburg	Duisburg
9	33	45	13	726/161 ꝛc.	Witwe Wennemar Strüngmann geb. Lacum und 4 Kinder	Meiderich
22	4	01	13	559/118	"	"
25	7	15	13	679/167	"	"
26	14	05	13	418/170	"	"
20	4	26	13	566/133	Dieselben und Ökonom Hermann Meiwes	"
10	5	69	13	725/161 ꝛc.	Wirt Johann Tummes	"
11	3	69	13	669/162	"	"
12	6	43	13	577/164	"	"
13	5	04	13	671/163	"	"
14	23	81	13	673/163	"	"
15	28	90	13	672/167	"	"
16	6	95	13	zu 674/163	Schreinermeister Johann Hörstgen	"
17	7	92	13	347/168	Evangelische Kirche Meiderich	"
23	20	66	13	417/170	Kaufmann Arnold Pahmann	"
24	21	70	13	416/169	"	"
27	16	80	13	376/171	Ökonom Heinrich Kolkmann, Mathias Sohn,	Düsseldorf
30	240	24	14	4	Brauer Hermann Strüngmann, gent. von der Laden und Ökonom Johann Bongert, gent. Schroer	Meiderich
31	41	98	14	3	Ackerer Hermann Woldbeck	"
34	48	19	14	10	Ackerer Diedrich Kleinstoll und Miteigentümer	"
35	27	45	14	11	"	"
36	116	17	14	117/35	Ackerer Michael Kleinstoll	"

Lfd. Nr. der Grundbuch-Blätter	Größe der zu enteignenden Grundflächen ar	qm	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
37	102	15	14	36	Ackerer Diedrich Kleinstoll	Meiderich
38	51	37	14	37	Witwe Schreinermeister Wilhelm Großhoff, Katharina geb. Schwerer und 5 Kinder	"
			Verhandlungstag am 4. Juli 1904.			
42	5	73	14	41	Ökonom Wilhelm Tönnemann	Meiderich
43	76	89	14	42	"	"
50	151	06	12	194/13—17	Landwirt Arnold Buschmann	"
51	75	99	12	193/13—17	Bäckermeister Friedrich Bongart	"
52	77	69	12	192/13—17	Ackerer Arnold Rosendleck	"
53	162	47	12	191/13—17	"	"
54	82	47	12	202/13—17	Schmied Gerhard Ruhr	"
55	82	46	12	201/13—17	Schreinermeister Hermann Woldbeck	"
56	58	42	12	200/13—17	Bäcker Johann Heitbleck	"
57	32	01	12	199/13—17	"	"
58	45	75	12	198/13—17	Pens. Weichensteller Diedrich Frankenbusch	"
59	39	34	12	197/13—17	Ackerer Hermann Neuhaus	"
63	49	95	11	284/39	Schreiner Gerhard Thielen	"
64	257	54	11	286/21	Theodora Krumpe	Münster in Westfalen
65	64	—	11	287/25	Landwirte Gerhard Schalten und Heinrich Schalten jun.	Meiderich
66	256	15	11	22	"	"
67	530	42	11	290/24	"	"
68	23	64	10	359/81	Landwirt Wilhelm Lindgens, gent. Beckmann	"
71	20	94	10	353/80	Ackerer Wennemar Schwerer	"
72	21	99	10	356/85	"	"
73	17	85	10	352/84	"	"
74	24	80	10	267/82	"	"
75	27	99	10	83	"	"
76	106	90	10	86	"	"
77	189	45	10	87	"	"
78	23	11	10	1	"	"
80	228	44	10	20	Landwirt Arnold Schalten, gent. Nasing	"
81	3	90	10	211/32	"	"
82	68	57	10	152/21—31	"	"
83	39	06	10	226/22	Ehelente Landwirt Kaspar Eumann, gent. Stemmer	"
84	2	40	10	265/24	"	"

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventl. zur Abschätzung anberaumt auf: **Samstag, den 25. Juni 1904**, bezüglich der Parzellen von Nr. 1 bis Nr. 38 des Verm.-Reg., **Montag, den 4. Juli 1904**, bezüglich der Parzellen von Nr. 42 bis 84 des Verm.-Reg., jedesmal vormittags 10½ Uhr, im Geschäftszimmer des Königlichen Bauamts für die Erweiterung des Ruhrorter Hafens zu Ruhrort, Ruhrort-Duisburgerstraße Nr. 42.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

A. Nr. 140.

Düsseldorf, den 15. Juni 1904.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Geheimer Regierungsrat.

652. 746. Der Beginn der nächsten außerordentlichen Tagung des Schwurgerichts ist auf den 4. Juli 1904 bestimmt und der Landrichter Müller zum Vorsitzenden ernannt.

Essen, den 15. Juni 1904.

Pr. I. 66.

Königliches Landgericht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

653. 749. **Bekanntmachung**
betreffend den in Bonn im Jahre 1904/1905 abzuhaltenden Turnkursus.

Auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten findet in Bonn unter Aufsicht des Universitäts-Kurators wiederum ein Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern statt.

Der Kursus wird am Montag, den 17. Oktober l. Js. beginnen und ungefähr 21 Wochen dauern. Die Teilnehmer verpflichten sich zur Ablegung der nächsten im Anschluß an den Kursus in Bonn abzuhaltenden Turnlehrer-Prüfung.

Zur Teilnahme werden zugelassen:

a) Bewerber, die bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig erworben haben,
b) Studierende nach vollendetem dritten Semester.

Mit der Meldung, welche bis spätestens zum 20. August an das Universitäts-Kuratorium zu richten ist, sind von den Bewerbern vorzulegen:

a) ein Lebenslauf,
b) ein ärztliches Zeugnis darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers dessen Ausbildung zum Turnlehrer gestatten und
c) von Lehrern: Zeugnisse über die Prüfungen und ein Zeugnis über die seitherige Wirksamkeit als Lehrer oder in dessen Ermangelung ein amtliches Führungszeugnis;
von Studierenden: ein Führungszeugnis seit Beginn des Studiums unter Bezeichnung der zurückgelegten Semesterzahl.

Die Lehrer haben ihre Meldung durch die vorgesetzte Behörde (Kreisschulinspektionen pp.) einzureichen.

Solchen dem preußischen Staatsverband angehörenden Teilnehmern am Kursus, welche bereits eine Prüfung für das Lehramt bestanden haben, können in besonderen Fällen aus Zentralfonds mäßige Beihülfen gewährt werden, jedoch lediglich für den Unterhalt in Bonn, nicht aber zu den Kosten der Hin- und Rückreise, der Vertretung im Amte, des Unterhaltes der zurückbleibenden Familie pp. Darauf bezügliche begründete Gesuche sind nach der Zulassung dem Universitäts-Kuratorium alsbald einzureichen.

Bonn, den 1. Juni 1904. J.-Nr. 1607.
Der Königliche Universitäts-Kurator: Rottenburg.

Personal-Nachrichten.

654. 747. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kreisarzt Geheimen Medizinalrat Dr. Püllen in Grevenbroich den Roten Adler-Orden vierter Klasse und dem Verkäufer Laurenz Engels zu M.-Gladbach das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

655. 740. Der bisherige kommissarische Kreisschulinspektor Jobs in Kempen ist zum Königlichen Kreisschulinspektor des Kreises Kempen ernannt worden.

656. 742. Der Herr Oberpräsident hat die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterei Baerl im Kreise Moers dem Polizeikommissar Moebus in Homberg übertragen.

657. 679. Dem bisherigen Königlichen Gewerbeassessor Beierling zu Lennep und dem bisherigen kommissarischen Gewerbeinspektor Wauer zu Essen ist unter Ernennung zum Königlichen Gewerbeinspektor vom 1. April d. Js. ab die etatsmäßige Stelle eines Gewerbeinspektors in Lennep bezw. Essen verliehen worden. Dem Königlichen Gewerbeassessor Gustav Kern in Solingen ist vom 1. April d. Js. ab und dem Königl. Gewerbeassessor Dr. Hermann Koch in M.-Gladbach vom 1. Mai d. Js. ab die etatsmäßige Stelle eines Hilfsarbeiters bei der Königlichen Gewerbeinspektion in Solingen bezw. in M.-Gladbach verliehen worden. — Berichtigung von Nr. 623 im Amtsblatt Stück 23. —

658. 729. Ernennungen katholischer Geistlicher.

1. Kaplan Karl August Bremer in Euskirchen, Kreis Euskirchen, ist zum Deservitor der zweiten Kaplanei an St. Andreas in Düsseldorf. 2. Neopresbyter Josef Willems in Cöln-Nippes zum Kaplan in Lennep. 3. Vikar Karl Hubert Hack in Engelskirchen, Kreis Wipperfürth, zum Deservitor der Vikarie St. Annae in Rellinghausen, Landkreis Essen. 4. Vikar Alois Ferdinand Küppers zu Rheindorf, Kreis Solingen, zum Vikar in Oberpleis, Siegkreis. 5. Kaplan Martin Josef Hermandung an St. Gertrud zu Essen zum Pfarrer in Beyenburg, Kreis Lennep. 6. Pfarrer Anton Albert Elkemann zu Einruhr, Kreis Schleiden, zum Pfarrer in Frimmersdorf, Kreis Grevenbroich. 7. Pfarrverwalter Peter Wilhelm Dammer zu Bruchhausen, Landkreis Düsseldorf, zum Pfarrer der neu errichteten Pfarre Bruchhausen-Hochdahl, Landkreis Düsseldorf. 8. Pfarrer Theodor Kappenberg zu Buldern, Kreis Coesfeld, zum Pfarrer an St. Martin in Wesel.

659. 750. Der Pfarrer Jacquorie zu Oberhausen ist zum Ortsschulinspektor der Vinzenzschule zu Oberhausen ernannt worden.

660. 731. Dem Kaplan Meuter zu Rheydt ist die Erlaubnis zur Erteilung und Leitung von Fortbildungskursen im katholischen Gesellenverein zu Rheydt erteilt worden.

661. 732. Gestorben sind: Der Erste Staatsanwalt Melchers und der Rechnungsrevisor Rechnungsrat Mende in Cleve. Ernannt sind: Landgerichtsrat Engels aus Cleve zum Oberlandesgerichtsrat in Cöln, Gerichtsassessor Schröder aus Cleve zum Amtsrichter in Neumagen, Justizhauptkassenbuchhalter Lusensky aus Cöln zum Rechnungsrevisor beim Landgerichte in Cleve, Aktuar Herr aus Cöln zum Gerichtsschreiber beim Amtsgerichte in Goch, Aktuar Faßbender aus Bonn zum Gerichtsschreiber beim Amtsgerichte in Kempen, Aktuar Nowottnick aus Cleve zum ständigen Bureauhilfsarbeiter beim Amtsgericht in Düren, Gerichtsassessor Voß aus Cleve ist als außerordentlicher Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft daselbst bestellt. Versetzt sind: Gerichtsschreiber Santz von Goch nach Kreuznach, Gerichtsschreiber Schumann von Kempen (Rhld.) nach Sinzig. Aktuar Stille in Merzig ist beauftragt, seine Tätigkeit beim Landgerichte in Cleve wieder aufzunehmen, Justizanwärter Schlenger

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ist von seinem Auftrage beim Landgericht in Cleve entbunden und wieder dem Landgerichte in Düsseldorf überwiesen.

Zur Aushilfeleistung im Gerichtsschreiberdienste sind beauftragt: Die Justizanwärter Ott aus Cleve und Bongard aus Cöln beim Landgerichte in Cleve, Justizanwärter Krebber aus Cleve beim Landgerichte in Cöln, Ingenmey aus Cöln beim Amtsgerichte in Cleve, Wingeleit aus Crefeld beim Amtsgerichte in Moers, Adams aus Cleve bei der Staatsanwaltschaft in Elberfeld.

662. 741. Es sind ernannt zum 1. April 1904: Gerichtsassessor Hartmann aus Saarbrücken zum ständigen Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft Crefeld; zum 1. Juni 1904: Amtsrichter Finbrücks aus Lennep zum Landrichter in Düsseldorf, Amtsrichter Hagemann aus Duisburg zum Landrichter in Düsseldorf, Amtsrichter Dr. Pahl in Düsseldorf zum Landrichter in Düsseldorf, Amtsgerichtsrat Ambrosius Schmitz aus M.-Gladbach zum Landgerichtsdirektor in Elberfeld, Gerichtsassessor Dr. Kratz aus Cöln zum Amtsrichter in Crefeld, Landrichter Mentzel aus Düsseldorf zum Hilfsrichter beim Oberlandesgericht in Cöln, Gerichtsassessor Dr. Sohl aus Ratingen zum Amtsrichter in Rheydt, Gerichtsassessor Dr. Palm aus Düsseldorf zum Landrichter in Düsseldorf, Gerichtsassessor van den Bosch aus Cöln zum Amtsrichter in M.-Gladbach, Gerichtsassessor Hermann Schmitz aus Cöln zum Staatsanwalt in Düsseldorf, Aktuar Hees aus Cöln zum Sekretär in Grevenbroich, Aktuar Hommelsheim aus Aldenhoven zum Sekretär in Neuß, Aktuar Kirch aus Düsseldorf zum Sekretär in Gerresheim, Aktuar Fahl aus Düsseldorf zum Sekretär in Lennep, Assistent Hasselmann aus Düsseldorf zum Sekretär in Düsseldorf, Aktuar Zaß aus M.-Gladbach zum Sekretär in M.-Gladbach, Militäranwärter Nelles aus Gerresheim zum Assistenten daselbst, Militäranwärter Schillings aus Düsseldorf zum Assistenten daselbst, Militäranwärter de Haan aus Crefeld zum Assistenten daselbst.

Versetzt sind zum 1. April 1904: Gerichtsassessor Bach aus Düsseldorf als Hilfsarbeiter an die Staatsanwaltschaft Saarbrücken, Hilfsgerichtsdiener Schmidt aus Düsseldorf an das Amtsgericht Gummersbach; zum 1. Mai 1904: Amtsrichter Levison aus Dillenburg an das Amtsgericht M.-Gladbach, Gerichtsdiener Jäntsch aus Ratingen an das Amtsgericht Düsseldorf, Gerichtsdiener Malitz aus Düsseldorf an das Amtsgericht Ratingen; zum 1. Juni 1904: Landgerichtsdirektor Geheimer Justizrat Cremer aus Hagen an das Landgericht in Düsseldorf, Staatsanwalt Dr. Weygand aus Cöln an die Staatsanwaltschaft Düsseldorf, Amtsrichter Schaltenbrand aus Saarlouis an das Amtsgericht M.-Gladbach, Amtsrichter Dr. Weyrather aus Mayen an das Amtsgericht Düsseldorf, Amtsgerichtsrat Dr. Cohausz aus Werl an das Amtsgericht Düsseldorf, Sekretär Winter aus Gerresheim an die Staatsanwaltschaft Düsseldorf, Sekretär Claus aus Berncastel an das Amtsgericht in Düsseldorf, Sekretär Bolzenthal aus Neunkirchen an das Amtsgericht in Düsseldorf, Sekretär Stäcker aus Sinzig an das Amtsgericht in Düsseldorf, Sekretär Waldenburg in Düsseldorf an das Landgericht daselbst, Sekretär Hentrich aus Neuß an das Amtsgericht Aachen, Sekretär Dreger aus Wegberg an das Amtsgericht Crefeld, Assistent Morlath aus Crefeld an das Landgericht Düsseldorf, Assistent Höpfner von der Staatsanwaltschaft Düsseldorf an das Landgericht daselbst, Gerichtsvollzieher Lautenschläger aus Biedenkopf nach Düsseldorf, Gerichtsvollzieher Gilleßen aus Erkelenz nach Düsseldorf.

Der Gerichtsassessor Baasel von der Staatsanwaltschaft Crefeld ist vom 1. April 1904 ab auf 1 Jahr beurlaubt.

663. 672. **Hierzu eine Sonderbeilage** betr. Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 132, 133, 134, 135, 136 und 137.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Voß & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf